

Nr. 42 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 23, Art. 33 Abs. 1 lit. c, Art. 35 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 SubV. Die Vergabebehörde hat dem nicht berücksichtigten Anbieter nicht nur mitzuteilen, wie er und der berücksichtigte Anbieter bewertet worden sind, sondern sie hat auch zu erklären, warum die gleiche oder unterschiedliche Bewertung erfolgt ist. Andernfalls liegt gar keine Begründung vor. Eignungskriterien beziehen sich auf die Eignung eines Unternehmens zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages. Erfüllt der Anbieter die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr, ist sein Angebot nach Art. 33 Abs. 1 lit. c SubV nicht zu berücksichtigen. Von den bei Eignung des Anbieters (und mangels anderer Ausschlussgründe) zugelassenen Angeboten erhält gemäss Art. 35 Abs. 1 SubV das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird durch Bewertung des Preises und weiterer Zuschlagskriterien ermittelt. Eignungs- und Zuschlagskriterien sind auseinander zu halten. Ob ein bestimmtes Merkmal als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium behandelt wird, ergibt sich aus dessen Verwendung in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen. Wurden in der Arbeitsausschreibung die publizierten Kriterien ausdrücklich als Zuschlagskriterien bezeichnet, bedeutet das, dass unter diesen Kriterien nicht die Eignung der Anbieter zu prüfen ist, sondern die Angebote zu bewerten sind. Soweit die Angebote die Zuschlagskriterien in unterschiedlichem Masse erfüllen, ist eine entsprechend unterschiedliche Bewertung vorzunehmen.

Obergericht, 21. November 2005, OG V 05 34

Aus den Erwägungen:

2. Nach Art. 39 Abs. 1 SubV eröffnet der Auftraggeber auf Gesuch hin dem Anbieter die wesentlichen Gründe, die zur Nichtberücksichtigung seines Angebotes führten. Dass abgewiesene Anbieter Anspruch auf eine kurze Begründung der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes haben, ergibt sich bereits aus Art. 13 lit. h IVöB (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 09.09.1996 an den Landrat zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsverordnung], Beil. 2 S. 20). Die Pflicht zur Begründung einer Verfügung ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 1 lit. a VRPV, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die Begründung soll dem Adressaten der Verfügung erlauben, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz

weiterzuziehen. Die Behörde hat deshalb die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben und aufzuzeigen, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (BGE 126 I 102 f. E. 2b; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.04.2003, OG V 02 18, E. 2e; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 1706). Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz in der entsprechenden Verfügung vom 3. Juni 2005 lediglich auf eine Vergleichstabelle verwiesen hat. Bei dieser Tabelle dürfte es sich um die Vergleichstabelle mit allen Offerenten handeln, welche schon dem Beschluss der Vorinstanz über die Erteilung des Zuschlags beilag. In dieser Tabelle sind lediglich die Bewertungen der Offerten zu den verschiedenen Kriterien enthalten. Zudem sind diese Kriterien mit ganz wenigen Stichworten umschrieben. Damit ist die Verfügung vom 3. Juni 2005 zu knapp begründet. Die Anforderungen an eine Begründung gemäss Art. 39 Abs. 1 SubV erfüllt die Verfügung vom 3. Juni 2005 weder für sich allein noch in Verbindung mit der beigelegten Tabelle. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nicht nur mitzuteilen, wie er und die Beigeladene bewertet worden sind, sondern sie hat auch zu erklären, warum die gleiche oder unterschiedliche Bewertung erfolgt ist. Sonst liegt gar keine Begründung vor (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.04.2003, OG V 02 18, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2002 und 2003, Nr. 29). Die Verfügung ist schon deshalb aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.